Diese Ausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1308/69 (2). Artikel 11 dieser Verordnung sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der sechsten Einzelausschreibung eingegangenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und der Tatsache, daß es sich um Butter für bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe handelt, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die sechste Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 durchgeführt und am 14. Juli 1969 abgeschlossen wurde, wird der Mindestpreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, auf 25,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1969,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung (Erhöhung) der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/276/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Schreiben vom 22. Mai 1969, 27. Mai 1969 und 28. Mai 1969, mit denen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt haben, die Erhöhung der in ihrem Zolltarif eingeschriebenen Zollsätze für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beneluxländer müßten seit dem 1. Juli 1968 entsprechend der Ratsentscheidung vom 26. Juli 1966 (3) auf verarbeiteten Tabak aus Drittländern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig anwenden.

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, selbst wenn diese um 2/5 bzw. ab 1. Januar 1970 um 3/5 der bei den letzten GATT-Verhandlungen zugestandenen Senkung ermäßigt sind, hätte in Anbetracht des in den Beneluxländern in Kraft befindlichen Besteuerungssystems zur Folge, daß die auf verarbeiteten Tabak aus dritten Ländern ruhende Gesamtsteuerbelastung beträchtlich erhöht und damit ein sehr erhebliches Steigen der Verbraucherpreise ausgelöst würde; die Einfuhren von verarbeitetem Tabak aus dritten Ländern in die Beneluxländer würden dadurch behindert.

---

(1) ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 167 vom 9. 7. 1969, S. 6.

(3) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.

Die genannten Auswirkungen können durch eine allgemeine Senkung der Verbrauchsteuern für die betreffenden Waren nicht vermieden werden, da sich daraus insbesondere erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltseinnahmen ergäben.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß die Beneluxländer sich in besonderen Schwierigkeiten befinden. Voraussichtlich werden diese Schwierigkeiten durch die Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme für verarbeiteten Tabak gemildert, ja sogar beseitigt werden. Zu diesem Zweck wird zur Zeit beim Rat ein Vorschlag für eine Verordnung über die anderen Verbrauchsteuern auf verarbeiteten Tabak als die Umsatzsteuer überprüft. Diesem Vorschlag zufolge wäre der Verbrauchsteuer der Einzelverkaufspreis, einschließlich des Zolls, zugrunde zu legen, wie in dem in den Beneluxländern geltenden Steuersystem. Sollte die Harmonisierung unter den angegebenen Bedingungen durchgeführt werden, wird sich der Rat wahrscheinlich veranlaßt fühlen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren erheblich zu ändern.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Deshalb ist die Dauer der nach Artikel 26 gewährten Ermächtigung bis zum 30. Juni 1970 zu begrenzen.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen die genannten Mitgliedstaaten begegnen, ist es wichtig, diese Entscheidung auf die Waren zu begrenzen, die aus dritten Ländern in diese Mitgliedstaaten zum Verbrauch eingeführt werden.

Die Einfuhren bei den durch diese Entscheidung betroffenen Tarifstellen für verarbeiteten Tabak betragen für das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande nicht mehr als 5 v. H. des Wertes der Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen. Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande haben bis zum heutigen Tag keine Ermächtigung erhalten, auf Grund von Artikel 26 die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Tarifnummern und für einen Zeitraum aufzuschieben, der ganz oder teilweise den in dieser Entscheidung vorgesehenen Zeitraum einschließt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, vom 1. Juli 1969 bis zum 30. Juni 1970 für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D, der aus dritten Ländern zum Verbrauch in das Gebiet dieser Mitgliedstaaten eingeführt wird, jede Erhöhung der Zollsätze ihres Zolltarifs in Richtung auf die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1969

zur Bestimmung der niedrigsten durchschnittlichen Erstattungssätze für die Finanzierung bei Ausfuhren nach dritten Ländern für den Verbuchungszeitraum 1965/1966

(69/277/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 (2), insbesondere auf Artikel 4,

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 1.